

<b>Kreisverband Halle- Saalkreis-Mansfelder Land e.V</b> <b>Delitzscher Str. 118</b> <b>06116 Halle</b>	<b>QMS DIN EN ISO 9001</b>		 <b>Deutsches Rotes Kreuz</b>
	<b>Teil C Ordnungen DRK KV</b>		
	<b>Ordnung</b>		
<b>Hort Helbra - Hausordnung</b>			
<b>Verteiler:</b>			
Kindertagesstätten / Horte			
internes Dokument	15720000-0024	Rev 04	2021-11-15
<b>Mitgeltende Unterlagen:</b>			
<b>Ersteller:</b>	2021-10-12 EL Daniela Schneider		
<b>Inhaltsprüfung:</b>	<b>Fachprüfung:</b>	<b>Freigabe:</b>	
2021-11-01 Katrin Choschzig	2021-11-01 Katrin Choschzig 2021-11-01 Claudia Rosa	2021-11-15 Claudia Rosa (i.V.) Tobias Heinicke	
<b>HINWEIS: Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst. Vollständige und aktuelle Daten sind im Intranet (QM-mapIT) abrufbar.</b>			

## Hausordnung

### DRK Hort „Lindenspatzen“

#### 1. Öffnungs- und Schließzeiten

Unser Hort ist von montags bis donnerstags von 13:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Frühhort beginnt 6:00 Uhr in der Grundschule Helbra. Die Kinder werden bis 6:55 Uhr angenommen und 7:15 Uhr an die Schule übergeben.

In den Ferien ist der Hort von 6:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Betriebsferien und Schließtage werden jährlich mit den Elternvertretern\*innen beraten und beschlossen. Die Information darüber erfolgt langfristig durch die Einrichtungsleitung und ist ganzjährig dem Aushang in der Garderobe zu entnehmen.

#### 2. Bringen und Abholen / Aufsichtspflicht

Die Verantwortung der Erzieher\*innen für das Kind beginnt mit der Übernahme auf dem Schulgelände und endet mit der persönlichen Übergabe an die Eltern. Begleitende Geschwisterkinder und Freunde unterliegen der Aufsichtspflicht der Eltern.

Die Übergabe eines Kindes an andere Personen erfolgt nur nach Vorlage einer gültigen Vollmacht bzw. Dauervollmacht. Dies gilt auch für die Abholung durch ältere Geschwisterkinder.

Des Weiteren erfolgt keine Übergabe an alkoholisierte Personen.

Bei Festen und Feiern innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Während des Besuches der Einrichtung und die damit entstehenden Wege, besteht für das Kind gesetzlicher und vertraglicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle sind der Hortleitung umgehend zu melden.

Nach Unfällen ist der zuständige Durchgangsarzt:

Herr Dipl. med. Steffen Lützkendorf

Schulstraße 34a

06311 Helbra

zu konsultieren.

Bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

#### 3. Krankheiten und Fehlzeiten der Kinder

Eltern melden ihre Kinder grundsätzlich bei den Erziehern\*innen ab.

Allgemein ansteckende Erkrankungen/Infektionskrankheiten - laut Merkblatt für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) - müssen umgehend den Erzieher\*innen bzw. der Einrichtungsleitung gemeldet werden.

Nach einer solchen Erkrankung muss vor Wiederaufnahme des Kindes in den Hort eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung / Gesundheitsattest vorgelegt werden.

Ebenso sind die Eltern verpflichtet, Befindlichkeitsstörungen mitzuteilen, auch wenn diese scheinbar abgeklungen sind (Durchfall, Übelkeit etc.).

Die Eltern werden von den Erzieher\*innen benachrichtigt, wenn das Kind Krankheitssymptome erkennen lässt und abgeholt werden muss.

Die Erzieher\*innen sind grundsätzlich **nicht** zur Medikamentengabe befugt.

Für die Vergabe von Dauer- / Notfallmedikamenten (bei chronischen Erkrankungen) müssen mit dem Medikament eine ärztliche Verordnung zur Vergabe von Medikamenten mit genauer Dosieranleitung und

eine elterliche Einverständniserklärung zur Medikamentengabe an die Erzieher\*innen übergeben werden.

Die hierfür notwendigen Formblätter werden durch die Einrichtungsleitung zur Verfügung gestellt.

#### **4. Ordnung und Sauberkeit**

Die Räume der Kinder sind ohne Straßenschuhe zu betreten.

In unseren Räumen und den Fluren achten wir gegenseitig auf Ordnung und Sauberkeit. Spielsachen und Gegenstände werden an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt.

#### **5. Sicherheit**

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder wettergerecht gekleidet sind. Bei Abholung durch die Eltern oder berechtigte Personen, verbleiben Hunde draußen vor dem Hortgebäude.

Das Rauchen im gesamten Hortgelände, sowie das Tragen von Kordeln, Schlüsselbänder, reißfesten Ketten etc. ist verboten.

Es sind keine Messer oder ähnliche Gegenstände mitzubringen.

Der Gebrauch von Handys während der Schulzeit ist verboten. Eine Nutzung innerhalb der Ferien wird zu einer bestimmten Zeit durch die Erzieher\*in erlaubt. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine anderen Kinder fotografiert oder gefilmt werden.

Bei außergewöhnlichen Umständen, zum Beispiel Sturm, Unwetter, Blitzeis, Unwohlsein des Kindes, liegt es in der Entscheidung des Erziehers\*in und / oder der Einrichtungsleitung, ob das Kind den Nachhauseweg allein antreten kann. Sollte ein Zweifel aus unserer Sicht bestehen, werden Sie telefonisch informiert und müssen Ihr Kind aus der Einrichtung abholen.

#### **6. Haftung**

Für Garderobe, mitgebrachte Spielsachen, Handys und andere persönliche Gegenstände wird keine Haftung durch die Einrichtung übernommen.

Eltern haften selbst für ihre Garderobe und ihre Taschen.

Für nicht ordnungsgemäß angeschlossene Fahrräder o.ä. wird keine Haftung durch die Einrichtung übernommen.

Fundsachen werden 3 Monate aufbewahrt und danach der Altkleidersammlung zugeführt.

Das Fotografieren und Filmen ist im Hort verboten! Auf Festen und Feierlichkeiten könnten Fotos gemacht werden. Für die Veröffentlichung / Verbreitung der Fotos ist der Fotograf / der Fotoeigner selbst verantwortlich. Der Hort übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung.

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Das Haus- und Weisungsrecht hat die Leitung der Einrichtung.

Helbra, den 05.06.2020

D. Schneider  
Hortleitung